



LS 2012 Drucksache 5

Vorlage de an die Landessynode

**Änderung der Dienstordnung
für das Landeskirchenamt**

A

BESCHLUSSANTRAG

Der von der Kirchenleitung am 1. Dezember 2011 beschlossenen Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird zugestimmt.

B

ÄNDERUNG DER DIENSTORDNUNG FÜR DAS LANDESKIRCHENAMT VOM 1. Dezember 2011

Die Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden, wenn darüber Einvernehmen zwischen den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen besteht sowie Feststellung zweifelhafter Grenzen;“

2. § 3 wird ein neuer Buchstabe r) angefügt:

„Entscheidungen über die kirchliche Zustimmung zur Genehmigung oder Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung als kirchliche Stiftung sowie Aufsichtsmaßnahmen nach dem Stiftungsaufsichtsgesetz.“

3. In § 4 Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „regelmäßig“ und Satz 2 gestrichen.

4. In § 6 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums gemäß § 4 Absatz 1 übt sie oder er die Dienstaufsicht über die Leitenden Dezententinnen, Leitenden Dezenten, Dezententinnen, Dezenten und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezententin oder dem Leitenden Dezenten aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

5. In § 7 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Soweit es die Gegebenheiten erfordern, sind alle Leitenden Dezententinnen und Leitenden Dezenten zur Erörterung von

grundsätzlichen, fachübergreifenden oder organisatorischen Fragen zu den Sitzungen des Kollegiums beratend hinzuzuziehen.“

6. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beschlussfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind vorbehalten

- a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche im Rahmen seiner Aufgaben, einschließlich des Erlasses von Satzungen für landeskirchliche Einrichtungen;
- b) Grundsatzentscheidungen betreffend Errichtung, Veränderung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen;
- c) Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 168 der Kirchenordnung;
- d) Entscheidungen über Beschwerden und Widersprüche, soweit diese Entscheidungen nicht der Kirchenleitung vorbehalten sind, mit Ausnahme von Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide betreffend Krankheitsbeihilfen und Dienstunfälle;
- e) Einleitung und Durchführung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, Entscheidungen in solchen Verfahren, das Einlegen von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung;
- f) Bestätigung der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis auf solche der Kirchlichen Hochschule;
- g) Berufung von Dozentinnen und Dozenten, Studienleiterinnen und Studienleitern landeskirchlicher Einrichtungen, Berufung in landeskirchliche Pfarrstellen in landeskirchlichen Einrichtungen und die vorzeitige Beendigung sowie die Verlängerung der jeweiligen Dienstverhältnisse;
- h) Vorlagen für die Kirchenleitung und Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- i) Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt für die Dezernate auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten im Einvernehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter;
- j) Aufstellen des Haushaltsplanes;
- k) Entnahmen aus den Rücklagen der Landeskirche;
- l) Weiterleitung von Vorlagen an die ständigen Ausschüsse, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten ist;
- m) Berufungen und Nachberufungen in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung geboten ist.“

7. In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- Für die Beratungen des Kollegiums sind Vorlagen zu erstellen, die den Mitgliedern des Kollegiums sowie den gemäß § 7 Absatz 3 beratend Teilnehmenden schriftlich und elektronisch zuzuleiten sind. Alle Dezernentinnen und Dezernenten erhalten die Vorlagen einschließlich ihrer Anlagen unter Beachtung des Datenschutzes in elektronischer Form.
8. § 10 Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Kollegiums sind zu protokollieren. Die Protokolle sind unter Beachtung des Datenschutzes allen Beschäftigten, den nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung und dem Frauenreferat zuzuleiten.“
9. In § 11 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
10. In § 12 Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums gemäß § 4 Absatz 1 üben sie die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Abteilung aus. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten ist grundsätzlich den Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten übertragen. In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung die Dienstaufsicht an sich ziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
11. § 12 Absatz 5 wird gestrichen.
12. Die Überschrift von § 13 wird geändert in „Die Abteilungskonferenz“.
13. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Abteilungskonferenz berät und beschließt insbesondere über
- a) alle Vorlagen aus den Dezernaten für das Kollegium, die Kirchenleitung und die Landessynode;
 - b) Angelegenheiten, die nicht unerhebliche Auswirkungen in struktureller, finanzieller und öffentlichkeitsrelevanter Hinsicht haben;
 - c) Angelegenheiten, bei denen unterschiedliche Voten zweier Dezernentinnen oder Dezernenten vorliegen und die Abteilungsleitung oder die Leitende Dezernentin oder der Leitende Dezernent die Befassung der Abteilungskonferenz bestimmt;
 - d) Grundsatzfragen;
 - e) gesellschaftspolitisch und kirchenpolitisch bedeutsame Fragen;
 - f) organisatorische Fragen, die die Abteilung betreffen.“
14. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „die in die ausschließliche Zuständigkeit des Kollegiums fallen“ gestrichen.

15. Die Überschrift von § 14 wird geändert in „Die Stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter“.
16. In § 15 wird die Überschrift in „Die Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten“ geändert.
17. In § 15 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
18. In § 16 wird die Überschrift in „Die Dezernentinnen und Dezernenten“ geändert.
19. In § 16 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
20. § 18 wird wie folgt gefasst:
 - „Die weiteren Mitarbeitenden“
 - (1) Jeder Abteilung werden die nach dem Stellenplan des Landeskirchenamtes erforderlichen Mitarbeitenden zugewiesen.
 - (2) Auf Assistenzen und Sachbearbeitungen können Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
 - (3) Referentinnen und Referenten verantworten den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich in fachlicher Hinsicht. Im Blick auf Informations- und Mitwirkungsrechte in Abteilungskonferenz und Kollegium sind sie den Dezernentinnen und Dezernenten gleichgestellt. Mit Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten können ihnen Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitenden zuerkannt werden.
 - (4) Die persönlichen Referentinnen und Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident sind diesen gegenüber verantwortlich und erhalten von ihnen Weisungen.“

C

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Auswertung der Erfahrungen mit der Arbeit in den zum 01.02.2009 veränderten Strukturen des Landeskirchenamtes wurde geprüft, ob sich die im Zuge der Umstrukturierung überarbeitete Dienstordnung bewährt hat bzw. welche Veränderungen sinnvoll oder notwendig sind. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in die Änderungsvorschläge eingeflossen.

Die Änderungen sollen insbesondere dazu dienen, entsprechend den Ergebnissen der Organisationsberatung durch Steria Mummert Consulting die Kollegiumszuständigkeiten noch stärker in Richtung grundsätzlicher und

strategischer Fragen zu konzentrieren und Arbeitsabläufe im Landeskirchenamt zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, die Rolle der Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten konsequent zu profilieren, insbesondere Rollenklarheit sowohl im Hinblick auf die Abteilungsleitung als auch im Blick auf Dezernentinnen und Dezernenten und andere Mitarbeitende in den Dezernaten herzustellen.

Begründung der Änderungen im einzelnen:

1) Zu § 3 Buchstabe b)

Im Protokoll der Landessynode 2009 wurde festgehalten, dass im Zuge der Beratung im Plenum eine entsprechende Änderung befürwortet wird. Eine Veränderung von Kirchengemeinden, die nicht einvernehmlich erfolgt, soll durch die Kirchenleitung vorgenommen werden.

2) Zu § 3 Buchstabe r)

Bisher sind Zuständigkeiten bezogen auf die Stiftungsaufsicht in einer gesonderten Ordnung geregelt. Der Übersichtlichkeit halber werden sie in die Dienstordnung übernommen.

3) Zu § 4 Absatz 4

Das Recht auf Information soll grundsätzlich erhalten bleiben. Da sich die bisherige Praxis nicht bewährt hat, wird die Festlegung auf bestimmte Zeiträume und Informationsmechanismen gestrichen, um flexible Lösungen zu ermöglichen.

4) Zu § 6 Absatz 1

In § 4 ist die Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums geregelt, während in § 6 die Dienstaufsicht der und des Vizepräsidenten über die Leitenden Dezernenten festgelegt ist. Für die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gibt es damit eine mehrfache Aufsicht. Die Aufsicht des Präses über diesen Personenkreis in seiner Eigenschaft als Kollegiumsmitglied soll durch die Aufsicht des Vizepräsidenten und der Abteilungsleitungen nicht tangiert werden, deshalb die Einfügung der Worte „unbeschadet ...“.

Die Dienstaufsicht im engeren Sinne, die Arbeit im Dezernat betreffend, liegt bei der Abteilungsleitung, insbesondere auch die Genehmigung von Urlaub und Dienstreisen. Dies soll im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt sein.

Der Begriff Dienstaufsicht umfasst auch den Begriff der Fachaufsicht.

5) Zu § 7 Absatz 6

Die Praxis hat gezeigt, dass eine regelmäßige Beteiligung aller Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten – auch denen, die dem Kollegium des Landeskirchenamt nicht angehören – im Wesentlichen bei zwei Themenkomplexen sinnvoll ist:

- a) Abstimmung von organisatorischen und dienstaufsichtlichen Fragen im Blick auf die Dezernatsleitung.
- b) Mitberatung bei kirchenpolitisch bedeutenden Fragestellungen

Dem entsprechenden Beteiligungsbedarf wurde im Anschluss an die Umorganisation des Landeskirchenamtes durch eine regelmäßige Besprechungsrunde Rechnung getragen, an der die Mitglieder des Kollegiums und die nicht dem Kollegium angehörenden Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten teilnehmen.

Diese Besprechungsrunde soll institutionalisiert und ein geordneter Beteiligungsprozess in der Dienstordnung verankert werden.

Die Formulierung ist bewusst offen formuliert. Damit soll ein Ermessensspielraum in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht eröffnet sein. Der Vorschlag sieht eine Anbindung an das Kollegium vor, um den organisatorischen Aufwand möglichst gering zu halten, indem vorhandene Strukturen genutzt werden.

6) Zu § 9 Absatz 1:

6.1 Buchstabe b) (neu)

Die Vorlage sämtlicher Entscheidungen Pfarrstellen betreffend erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand, der angesichts der Tatsache, dass die Rahmenbedingungen für die Veränderung von Pfarrstellen durch Pfarrstellengesetz, Pfarrstellenverteilungsrichtlinie und Rahmenkonzeptionen der Kirchenkreise festliegen, unverhältnismäßig ist und zur Erfüllung der Leitungsfunktion des Kollegiums wenig beiträgt.

6.2 Buchstabe d) (neu)

Zur Entlastung des Kollegiums vom operativen Geschäft ist es sinnvoll, dass Kollegium nicht mehr mit Routineentscheidungen wie Widerspruchsentscheidungen gegen Bescheide betreffend Krankheitsbeihilfen und Dienstunfälle zu befassen.

6.3 Buchstabe g) (alt)

Unabhängig von ihrer Dignität handelt es sich beim Widerruf und bei der Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination durchweg um Routineentscheidungen, die keiner kollegialen Entscheidungsfindung bedürfen. Es liegt in der Verantwortung des zuständigen Dezernates, in kritischen Fällen ggf. eine Kollegiumsbeschlussfassung herbei zu führen.

6.4 Buchstabe h) (alt)

Der Bestätigung von Wahlen zum Kreissynodalvorstand und in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten geht eine Routineüberprüfung voraus, ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Sollten sich andere schwerwiegende Zweifel ergeben, die etwa in den gewählten Personen begründet ist, liegt eine grundsätzliche Frage vor, bei der das Kollegium aufgrund der Generalklausel ohnehin zu beteiligen wäre.

Aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten haben sich auf Nachfrage im Rahmen der Superintendentenkonferenz keinerlei Bedenken ergeben.

Der entscheidende Akt dürfte die Einführung durch den Präses sein, die den Stellenwert der betreffenden Ämter angemessen würdigt.

6.5 Buchstabe g) (neu)

Die sehr weit reichende Zuständigkeit greift tief in das operative Geschäft ein, von dem das Kollegium nach Möglichkeit entlastet werden soll. Die bisherige Regelung ist kaum praktikabel, sie birgt darüber hinaus ggf. arbeitsrechtliche Risiken. Die Zuständigkeit kann und soll sich künftig auf die Berufungsentscheidung, die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung und die Verlängerung des Dienstverhältnisses beschränken.

7) Zu § 10 Absatz 2

Neu aufgenommen ist eine Regelung über die Verteilung der Vorlagen. Es soll sicher gestellt werden, dass allen Dezernentinnen und Dezernenten unter Berücksichtigung des Datenschutzes Vorlagen samt Anlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

8) Zu § 10 Absatz 3

Eine Beschränkung des Adressatenkreises, der das Kollegiumsprotokoll erhält, erscheint nicht erforderlich. Personalentwicklerische Gründe sprechen im Gegenteil dafür, das Protokoll allen Beschäftigten zugänglich zu machen, so weit dem keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegen stehen.

9) Zu § 11 Absatz 2

In der Dienstordnung besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

10) Zu § 12 Absatz 3

Nach der bisherigen Formulierung fällt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten sowohl der Abteilungsleitung als auch den Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten zu. Diese Doppelung führt zu Rollenunklarheiten und kann auch in dienst- oder arbeitsrechtlichen Konfliktfällen zu Problemen führen. Die nun vorgeschlagene

Veränderung stellt klar, dass die Dienstaufsicht – unbeschadet der Zuständigkeiten der/des Präses und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten – grundsätzlich bei der Abteilungsleitung liegt, aber für die Mitarbeitenden in den Dezernaten auf die Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten übertragen ist. Der herausgehobenen Führungsverantwortung der Abteilungsleitung wird dadurch Rechnung getragen, dass sie – wie bisher schon bei Sachentscheidungen – auch im Bereich der Dienstaufsicht in begründeten Fällen die Dienstaufsicht, die auch die Fachaufsicht umfasst, an sich ziehen kann.

11) Zu § 13 (Überschrift)

Redaktionelle Angleichung

12) Zu § 12 Absatz 5

Mit Absatz 3 ist hinreichend sicher gestellt, dass das Rückholrecht für die Abteilungsleitung nur in besonders begründeten Fällen erfolgen soll. Eine Auflistung der Möglichkeiten der Ausübung dieser Dienstaufsicht ist entbehrlich, könnte ggf. in der Geschäftsordnung näher geregelt werden. In diesen Fällen müssen der Abteilungsleitung alle möglichen Instrumente der Ausübung der Aufsicht zur Verfügung stehen.

13) Zu § 13 Absatz 2 Buchstabe b)

Die bisherige Regelung wurde präziser gefasst, insbesondere im Blick auf die Rolle der Leitenden Dezernentin/des Leitenden Dezernenten.

14) Zu § 13 Absatz 3

In der Praxis hat sich die Einschränkung, dass nur eilige Vorlagen ohne Abteilungskonferenz erlaubt sind, die nicht bis zur Kirchenleitung gehen, nicht bewährt. Die Vorschrift führt zu erheblichen Verfahrensverlängerungen. Die Verantwortung der Abteilungsleitung wird durch die Änderung gestärkt.

15) Zu § 14 (Überschrift)

Redaktionelle Angleichung

16) Zu § 15 (Überschrift)

Redaktionelle Angleichung

17) Zu § 15 Absatz 3

Der bisher hier vorgesehene Mechanismus trägt der Führungsverantwortung der Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten nicht hinreichend Rechnung.

18) Zu § 16 (Überschrift)

Redaktionelle Angleichung

19) Zu § 16 Absatz 1

Mit der Einführung der neuen Struktur wurde den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung in den Dezernaten übertragen. Damit sie diese Gesamtverantwortung wahrnehmen können, verfügen sie u.a. über ein umfassendes Weisungsrecht. Im Verhältnis dazu hat die Vorschrift in Satz 2 mit der besonderen Erwähnung des selbstständigen Entscheidungsrechts der Dezernentinnen und Dezernenten zu dem Missverständnis geführt, es gäbe Entscheidungen oder Arbeitsinhalte, die von der Verantwortung und Beaufsichtigung der Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten per se ausgenommen seien. Um diesem Missverständnis zu begegnen, wird Satz 2 gestrichen. Dass die Dezernentinnen und Dezernenten selbstständig arbeiten, Schriftstücke und Verfügungen auch selbstständig zeichnen und unterschreiben können bleibt dadurch unverändert. Denn die Dezernentinnen und Dezernenten tragen nach wie vor die Verantwortung für ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Dezernatsbereiches. Dazu gehört es auch Vorgänge eigenverantwortlich zu erledigen sowie für die formelle und materielle Richtigkeit die Verantwortung zu tragen.

20) Zu § 18

Der Personenkreis der Referentinnen und Referenten wird in die Dienstordnung bisher nicht erwähnt. Gemeinsam ist allen, dass sie vor allem in fachlicher Hinsicht einen Arbeitsbereich verantworten. Es wird vorgeschlagen, sie im Blick auf Informationsrechte etwa in § 4 Absatz 4 (Information durch den Präses), § 10 (Protokolle des Kollegiums) und im Blick auf Mitwirkungsrechte in § 16 Absatz 6 und 7 (Berichterstattung in Abteilungskonferenz und Kollegium) Dezernentinnen und Dezernenten gleichzustellen. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, Ihnen auch Weisungsrechte für Mitarbeitende zuzuerkennen.

Die persönlichen Referenten sind hiervon ausgenommen, da sie in besonderer Weise Präses, Vizepräses und Vizepräsidentem zugeordnet sind.

Während die selbständige Bearbeitung von Angelegenheiten sich für die bisher genannten Mitarbeitenden durch den Begriff der Verantwortlichkeit ausdrückt, soll für die Assistenzen und Sachbearbeitungen auf die Regelungen zur Delegation in der Geschäftsordnung verwiesen werden.

21) Redaktionell

Aus Gründen der Vereinheitlichung und der besseren Zitierbarkeit wird durchgehend in Absätze gegliedert. Aufzählungen in Absätzen werden mit Buchstaben vorgenommen.

D **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Keine

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat die Vorlage am 14.11.2011 beraten und ihr zugestimmt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Anlage

DIENSTORDNUNG

FÜR DAS LANDESKIRCHENAMT

Stand: Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

DIENSTORDNUNG FÜR DAS LANDESKIRCHENAMT

Vom 8. Januar 1997

zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Dezember 2011

Aufgrund von Artikel 159 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung für das Landeskirchenamt folgende Dienstordnung beschlossen, die mit Zustimmung der Landessynode vom . Januar 2012 zum 1. Februar 2012 in Kraft gesetzt wird.

I. Die Aufgaben des Landeskirchenamtes

§ 1

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

§ 2

(1) Die Entscheidungen über die in § 3 genannten Aufgaben werden gemäß dieser Dienstordnung vom Kollegium und in den Abteilungen des Landeskirchenamtes getroffen.

(2) Die Kirchenleitung kann in Fällen, in denen sie Aufgaben auf das Landeskirchenamt übertragen hat, sich die Entscheidung vorbehalten, an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes abändern. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Kirchenleitung ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören.

(3) In Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung ist die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

§ 3

Soweit durch Gesetz keine anderen Regelungen getroffen worden sind, nimmt das Landeskirchenamt im Auftrage der Kirchenleitung folgende Aufgaben gemäß § 1 Absatz 3 wahr:

- a) Aufsicht über die Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise sowie über die kirchlichen Anstalten und Stiftungen einschließlich der Genehmigung von Vereinbarungen und Satzungen;
- b) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden, wenn darüber Einvernehmen zwischen den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen besteht sowie Feststellung zweifelhafter Grenzen;
- c) Errichtung, Verbindung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen und Gemeindemissionarstellen in Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen sowie die Mitwirkung bei der Besetzung dieser Stellen;
- d) Sorge zu tragen für die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Theologinnen/ Theologen, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die anderen kirchlichen Dienste und die Fort- und Weiterbildung der theologischen und pädagogischen Lehrkräfte für das Fach Evangelische Religionslehre, der evangelischen Lehrerinnen und Lehrer und der Internatserzieherinnen und Internatserzieher sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung für das Fach Evangelische Religionslehre;
- e) Sorge zu tragen für die Durchführung der theologischen Prüfungen und der Prüfungen für die anderen kirchlichen Dienste;
- f) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Dienst- und Fachaufsicht über Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und die landeskirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter; Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,

Ausgenommen ist die Ernennung der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten, der Dezernentinnen und Dezernenten, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters, der Leiterinnen und der Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen und der Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule sowie die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Auch alle Entscheidungen über die Einleitung und Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bleiben der Kirchenleitung vorbehalten;

- g) Bestätigung der Wahlen zum Kreissynodalvorstand und in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten;

- h) Erteilung der licentia concionandi, Anordnung der Ordination, Verleihung der Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt und für die anderen kirchlichen Dienste sowie die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für die Erteilung der evangelischen Religionslehre;
- i) Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren;
- j) Entscheidungen und Genehmigungen im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts;
- k) Verwaltung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen und Erlass von Satzungen für diese Einrichtungen;
- l) Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und der Haushalte der Landeskirche und ihrer Einrichtungen einschließlich der landeskirchlichen Schulen und Internate;
- m) Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr und gegenüber den staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Stellen und Verbänden im Rahmen der eigenen Zuständigkeit;
- n) Beratung der Kirchenleitung bei allen Grundsatzentscheidungen im Bereich von schulischer Bildung, Erziehung und Unterricht, insbesondere hinsichtlich des Religionsunterrichts und des kirchlichen Schulwesens;
- o) Zulassung von Lehrbüchern, Richtlinien und Lehrplänen für den Religionsunterricht;
- p) Weiterleitung von Vorlagen an die ständigen Ausschüsse, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten ist;
- q) Berufungen und Nachberufungen in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung geboten ist.
- r) Entscheidungen über die kirchliche Zustimmung zur Genehmigung oder Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung sowie Aufsichtsmaßnahmen nach dem Stiftungsaufsichtsgesetz.

II. Präses

§ 4

- (1) Die oder der Präses übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes aus.
- (2) Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und die Pressestelle. Der Präsidialkanzlei ist das Frauenreferat zugeordnet.
- (3) Bei Vorlagen an das Kollegium und die Kirchenleitung sind § 9 Absatz 1 Buchstabe k), Absatz 2 und § 16 zu beachten. Es ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die oder der Präses sorgt im Zusammenwirken mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dafür, dass die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezenten sowie die Dezentinnen und Dezenten über wichtige Vorgänge aus den Abteilungen und für die Landeskirche bedeutsame Entwicklungen, die von allgemeinem Interesse für deren Arbeit sind, informiert werden.

III. Vizepräses

§ 5

Die oder der Vizepräses ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der oder des Präses. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der oder des Präses bei deren oder dessen Verhinderung oder aufgrund besonderer Beauftragung. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die theologische Arbeit im Landeskirchenamt koordiniert wird und wichtige theologische Fragen abteilungsübergreifend zur Beratung und zur Entscheidung kommen.

IV. Vizepräsidentin, Vizepräsident

§ 6

(1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt. Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums gem. § 4 Absatz 1 übt sie oder er die Dienstaufsicht über die Leitenden Dezentinnen, Leitenden Dezenten, Dezentinnen, Dezenten und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezentin oder dem Leitenden Dezenten aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten des Landeskirchenamtes und in sonstigen Angelegenheiten, die mit diesen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen, soweit diese Dienstordnung die Entscheidung nicht der Kirchenleitung oder dem Kollegium vorbehält. Sie oder er übt diese Befugnisse im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezentin oder dem Leitenden Dezenten aus.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übt die disziplinarische Aufsicht über die Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten, die Dezentinnen und Dezenten sowie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes aus.

(4) Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung und Geschäftsverteilung verantwortlich. Ihr oder ihm sind die zentralen Dienste innerhalb des Landeskirchenamtes unmittelbar zugeordnet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird sie oder er durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor unterstützt.

(5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist zur Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung weisungsbefugt. Aus besonderem Anlass kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Aufträge im Einzelfall mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters einem Mitglied des Kollegiums, einer Leitenden Dezentin, einem Leitenden Dezenten, einer Dezentin oder einem Dezenten zur Bearbeitung erteilen.

(6) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen.

V. Das Kollegium

§ 7

(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist das Beschlussorgan, das über die in § 9 genannten Aufgaben entscheidet.

(2) Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind:

a) die oder der Präses,

b) die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,

c) theologische und nichttheologische Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte in der gleichen Zahl wie Mitglieder nach b).

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pressestelle, eine Referentin des Frauenreferates und die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der oder des Präses nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kollegiums und der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(4) Dem Kollegium müssen neben der oder dem Präses theologische wie nichttheologische Mitglieder in der Regel in gleicher Anzahl angehören.

(5) Die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(6) Soweit es die Gegebenheiten erfordern, sind alle Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten zur Erörterung von grundsätzlichen, fachübergreifenden oder organisatorischen Fragen zu den Sitzungen des Kollegiums beratend hinzuzuziehen.

§ 8

(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist der Kirchenleitung verantwortlich.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Kollegiums führt die oder der Präses. In der Regel wird sie oder er abwechselnd durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 9

(1) Der Beschlussfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind vorbehalten:

- a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche im Rahmen seiner Aufgaben, einschließlich des Erlasses von Satzungen für landeskirchliche Einrichtungen;
- b) Grundsatzentscheidungen betreffend Errichtung, Veränderung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen;
- c) Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 168 der Kirchenordnung;
- d) Entscheidungen über Beschwerden und Widersprüche, soweit diese Entscheidungen nicht der Kirchenleitung vorbehalten sind, mit Ausnahme von Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide betreffend Krankheitsbeihilfen und Dienstunfälle;
- e) Einleitung und Durchführung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, Entscheidungen in solchen Verfahren, das Einlegen von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung;
- f) Bestätigung der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis auf solche der Kirchlichen Hochschule;
- g) Berufung von Dozentinnen und Dozenten, Studienleiterinnen und Studienleitern landeskirchlichen Einrichtungen, Berufung in landeskirchliche Pfarrstellen in landeskirchlichen Einrichtungen und die vorzeitige Beendigung sowie die Verlängerung der jeweiligen Dienstverhältnisse;
- h) Vorlagen für die Kirchenleitung und Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- i) Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt für die Dezernate auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten im Einvernehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter;
- j) Aufstellen des Haushaltsplanes;
- k) Entnahmen aus den Rücklagen der Landeskirche;
- l) Weiterleitung von Vorlagen an die ständigen Ausschüsse, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten ist;
- m) Berufungen und Nachberufungen in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung geboten ist.

(2) Abteilungsübergreifende Angelegenheiten oder solche von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher Bedeutung haben die Abteilungen dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berichten dem Kollegium zweimal jährlich über wesentliche Entwicklungen aus den Arbeitsbereichen ihrer Abteilung.

§ 10

(1) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Kollegiums sind zu protokollieren. Die Protokolle sind unter Beachtung des Datenschutzes allen Beschäftigten, den nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung und dem Frauenreferat zuzuleiten.

(3) Für die Beratungen des Kollegiums sind Vorlagen zu erstellen, die den Mitgliedern des Kollegiums sowie den gem. § 7 Absatz 3 beratend Teilnehmenden schriftlich und elektronisch zuzuleiten sind. Alle Dezernentinnen und Dezernenten erhalten die Vorlagen einschließlich ihrer Anlagen unter Beachtung des Datenschutzes in elektronischer Form.

VI. Die Abteilungen

§ 11

(1) Das Landeskirchenamt ist in sechs Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen umfassen in der Regel mindestens zwei Dezernate, die in Dezernatsbereiche unterteilt sein können.

(2) Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben in den Abteilungen werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan den Abteilungen außerdem theologische und nichttheologische Leitende Dezernentinnen und Leitende Dezernenten sowie Dezernentinnen und Dezernenten zugewiesen.

§ 12

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Die von der Landessynode gewählten Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte übernehmen entsprechend der Wahl der Landessynode die Leitung einer Abteilung. Mit Ausnahme der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind sie in der Regel zugleich Leitende Dezernentin oder Leitender Dezernent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezernentin oder Dezernent eines Dezernatsbereiches.

(2) Die oder der Vizepräses und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind berechtigt, Teilbereiche aus den Arbeitsbereichen der Dezernentinnen und Dezernenten ihrer jeweiligen Abteilung an sich zu ziehen.

(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen und verantworten die Erledigung und Fortentwicklung der Aufgaben ihrer Abteilung. Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums gem. § 4 Absatz 1 üben sie die Dienstaufsicht über den Mitarbeitenden der Abteilung aus. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten ist grundsätzlich den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten übertragen. In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung die Dienstaufsicht an sich ziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Sie führen die Mitarbeitendengespräche mit den stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten.

§ 13

Die Abteilungskonferenz

(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter versammeln die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten sowie die Dezernentinnen und Dezernenten regelmäßig zu Abteilungskonferenzen. Weitere Mitarbeitende können beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Abteilungskonferenz berät und beschließt insbesondere über

a) alle Vorlagen aus den Dezernaten für das Kollegium, die Kirchenleitung und die Landessynode;

b) Angelegenheiten, die nicht unerhebliche Auswirkungen in struktureller, finanzieller und öffentlichkeitsrelevanter Hinsicht haben;

c) Angelegenheiten, bei denen unterschiedliche Voten zweier Dezernentinnen oder Dezernenten vorliegen und die Abteilungsleitung oder die Leitende Dezernentin oder der Leitende Dezernent die Befassung der Abteilungskonferenz bestimmt;

d) Grundsatzfragen;

e) gesellschaftspolitisch und kirchenpolitisch bedeutsame Fragen;

f) organisatorische Fragen, die die Abteilung betreffen.

(3) Mit Zustimmung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters können eilige Angelegenheiten ausnahmsweise ohne eine vorherige Beschlussfassung der Abteilungskonferenz dem Kollegium und Kirchenleitung vorgelegt werden.

(4) Gegen das Veto der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters kann ein Beschluss nicht gefasst werden.

(5) Werden Beschlüsse gefasst, so sind diese zu protokollieren.

§ 14

Die Stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

- (1) Die durch die Kirchenleitung zu stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern bestellten Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte gehören dem Kollegium des Landeskirchenamtes an. Sie übernehmen die Aufgaben der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bei deren oder dessen Verhinderung.
- (2) Sie sind zugleich Leitende Dezernentin oder Leitender Dezernent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezernentin oder Dezernent für einen Dezernatsbereich. Umfasst eine Abteilung nur ein Dezernat, so ist eine Dezernentin oder ein Dezernent stellvertretende Abteilungsleiterin oder stellvertretender Abteilungsleiter.
- (3) Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

§ 15

Die Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten

- (1) Für jedes Dezernat wird eine Leitende Dezernentin oder ein Leitender Dezernent ernannt. Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten nehmen auch einen Dezernatsbereich wahr.
- (2) Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten verantworten, beaufsichtigen und koordinieren die Erledigung der Aufgaben des Dezernates. Sie üben die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Dezernates aus. Sie führen die Mitarbeitendengespräche. Sie regeln die Vertretung innerhalb des Dezernates.
- (3) Sie können Weisungen erteilen und eine Angelegenheit zur Vorlage an die Abteilungskonferenz bestimmen.
- (4) Sie informieren die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernat.
- (5) Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten können Mitarbeitende ihres Dezernates zu Dezernatsbesprechungen einladen, um inhaltliche oder organisatorische Angelegenheiten des Dezernates und der Dezernatsbereiche zu beraten.

§ 16

Die Dezernentinnen und Dezernenten

- (1) Die Dezernentinnen und Dezernenten verantworten die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Dezernatsbereiches.
- (2) Die Zuständigkeit der Dezernentinnen und Dezernenten wird durch die Geschäftsverteilung geregelt.

(3) Die Dezernentinnen und Dezernenten können den Mitarbeitenden ihres Dezernatsbereiches Weisungen erteilen.

(4) Sie informieren die Leitende Dezernentin oder den Leitenden Dezernenten in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernatsbereich. Sofern es erforderlich ist, informieren sie auch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.

(5) Eine Entscheidung kann in der Regel erst ausgeführt werden, wenn die anderen Dezernate oder Dezernatsbereiche, die mitbetroffen sind, beteiligt wurden.

(6) Die Dezernentinnen und Dezernenten vertreten ihre Entscheidungsvorschläge in der Abteilungskonferenz selbst.

(7) Die Dezernentinnen und Dezernenten können zu den Tagesordnungspunkten der Kollegiumssitzungen und der Kirchenleitungssitzungen durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter hinzugezogen werden, wenn über Angelegenheiten beraten und entschieden wird, die sie bearbeitet haben.

(8) Die nichttheologischen Dezernentinnen und Dezernenten müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

§ 17

Die Kirchenkreisbegleitung

(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter - mit Ausnahme der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten - sowie die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter begleiten die Kirchenkreise (Kirchenkreisbegleitung). In Einzelfällen kann Kirchenkreisbegleitung Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten übertragen werden.

(2) Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Sie vertreten die Kirchenleitung auf den Kreissynoden (Artikel 102 KO). Sie sind zuständig für Visitationen. Sie begleiten und beraten bei Strukturprozessen und in Konfliktsituationen.

(3) Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen, die rechtsverbindliche Entscheidungen betreffen, liegt bei dem Kirchenkreisdezernat und den anderen Dezernaten.

(4) Die mit der Kirchenkreisbegleitung Beauftragten, das Kirchenkreisdezernat und die anderen Dezernate sind verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die Zuweisung der Kirchenkreise erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung.

§ 18

Die weiteren Mitarbeitenden

- (1) Jeder Abteilung werden die nach dem Stellenplan des Landeskirchenamtes erforderlichen Mitarbeitenden zugewiesen.
- (2) Auf Assistenzen und Sachbearbeitungen können Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung delegiert werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Referentinnen und Referenten verantworten den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich in fachlicher Hinsicht. Im Blick auf Informations- und Mitwirkungsrechte in Abteilungskonferenz und Kollegium sind sie den Dezernentinnen und Dezernenten gleichgestellt. Mit Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten können ihnen Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitenden zuerkannt werden.
- (4) Die persönlichen Referentinnen und Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident sind diesen gegenüber verantwortlich und erhalten von ihnen Weisungen.

**SYNOPSIS
DER DIENSTORDNUNG
FÜR DAS LANDESKIRCHENAMT**

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
Vom 08. Januar 1997 zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 28. November 2008		
Aufgrund von Artikel 159 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung für das Landeskirchenamt folgende Dienstordnung beschlossen, die mit Zustimmung der Landessynode vom 14. Januar 2009 zum 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt wird.		
I. Die Aufgaben des Landeskirchenamtes		
§ 1		
1. Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im	(1)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
Auftrag der Kirchenleitung.		
2. Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.	(2)...	redaktionell
3. Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.	(3)...	redaktionell
§ 2		
1. Die Entscheidungen über die in § 3 genannten Aufgaben werden gemäß	(1)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
dieser Dienstordnung vom Kollegium und in den Abteilungen des Landeskirchenamtes getroffen.		
2. Die Kirchenleitung kann in Fällen, in denen sie Aufgaben auf das Landeskirchenamt übertragen hat, sich die Entscheidung vorbehalten, an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes abändern. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Kirchenleitung ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören.	(2)...	redaktionell
3. In Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung ist die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.	(3)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
§ 3		
Soweit durch Gesetz keine anderen Regelungen getroffen worden sind, nimmt das Landeskirchenamt im Auftrage der Kirchenleitung folgende Aufgaben gemäß § 1 Nr. 3 wahr:	Soweit durch Gesetz keine anderen Regelungen getroffen worden sind, nimmt das Landeskirchenamt im Auftrage der Kirchenleitung folgende Aufgaben gemäß § 1 Absatz 3 wahr:	redaktionell
a) Aufsicht über die Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise sowie über die kirchlichen Anstalten und Stiftungen einschließlich der Genehmigung von Vereinbarungen und Satzungen;		
b) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden sowie Feststellung zweifelhafter Grenzen;	b) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden, wenn darüber Einvernehmen zwischen den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen besteht sowie Feststellung zweifelhafter Grenzen;	Im Protokoll der Landessynode 2009 wurde festgehalten, dass im Zuge der Beratung im Plenum eine entsprechende Änderung befürwortet wird. Eine Veränderung von Kirchengemeinden, die nicht einvernehmlich erfolgt, soll durch die Kirchenleitung vorgenommen werden.
c) Errichtung, Verbindung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen und		

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
Gemeindemissionarsstellen in Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen sowie die Mitwirkung bei der Besetzung dieser Stellen;		
d) Sorge zu tragen für die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Theologinnen/Theologen, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die anderen kirchlichen Dienste und die Fort- und Weiterbildung der theologischen und pädagogischen Lehrkräfte für das Fach Evangelische Religionslehre, der evangelischen Lehrerinnen und Lehrer und der Internatserzieherinnen und Internatserzieher sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung für das Fach Evangelische Religionslehre;		
e) Sorge zu tragen für die Durchführung der theologischen Prüfungen und der Prüfungen für die anderen kirchlichen Dienste;		

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>f) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Dienst- und Fachaufsicht über Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und die landeskirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter; Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,</p>		
<p>Ausgenommen ist die Ernennung der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten, der Dezernentinnen und Dezernenten, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Leiterinnen und der Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen</p>		

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>gen und der Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule sowie die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Auch alle Entscheidungen über die Einleitung und Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bleiben der Kirchenleitung vorbehalten;</p>		
<p>g) Bestätigung der Wahlen zum Kreis-synodalvorstand und in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten;</p>		
<p>h) Erteilung der licentia concionandi, Anordnung der Ordination, Verleihung der Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt und für die anderen kirchlichen Dienste sowie die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für die Erteilung der evangelischen Religionslehre;</p>		
<p>i) Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren;</p>		

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
j) Entscheidungen und Genehmigungen im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts;		
k) Verwaltung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen und Erlass von Satzungen für diese Einrichtungen;		
l) Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und der Haushalte der Landeskirche und ihrer Einrichtungen einschließlich der landeskirchlichen Schulen und Internate;		
m) Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr und gegenüber den staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Stellen und Verbänden im Rahmen der eigenen Zuständigkeit;		
n) Beratung der Kirchenleitung bei allen Grundsatzentscheidungen im Bereich von schulischer Bildung, Erzie-		

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>hung und Unterricht, insbesondere hinsichtlich des Religionsunterrichts und des kirchlichen Schulwesens;</p>		
<p>o) Zulassung von Lehrbüchern, Richtlinien und Lehrplänen für den Religionsunterricht;</p>		
<p>p) Weiterleitung von Vorlagen an die ständigen Ausschüsse, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten ist;</p>		
<p>q) Berufungen und Nachberufungen in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung geboten ist.</p>		
	<p>r) Entscheidungen über die kirchliche Zustimmung zur Genehmigung oder Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung als kirchliche Stiftung sowie Aufsichtsmaßnahmen nach dem</p>	<p>Bisher sind Zuständigkeiten bezogen auf die Stiftungsaufsicht in einer gesonderten Ordnung geregelt. Der Übersichtlichkeit halber werden sie in die Dienstordnung übernommen.</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
	Stiftungsaufsichtsgesetz.	
II. Präses		
§ 4		
1. Die oder der Präses übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes aus.	(1)...	redaktionell
2. Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und die Pressestelle. Der Präsidialkanzlei ist das Frauenreferat zugeordnet.	(2)...	redaktionell
3. Bei Vorlagen an das Kollegium und die Kirchenleitung sind § 9 Ziffer 1 k), Ziffer 2 und § 16 zu beachten. Es ist entsprechend zu verfahren.	(3)Bei Vorlagen an das Kollegium und die Kirchenleitung sind § 9 Absatz 1 Buchst. k), Absatz 2 § 16 zu beachten. Es ist entsprechend zu verfahren.	redaktionell
4. Die oder der Präses sorgt im Zusammenwirken mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dafür, dass die Leitenden Dezernentinnen	(4)Die oder der Präses sorgt im Zusammenwirken mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dafür, dass die Leitenden Dezernentinnen	Das Recht auf Information soll grundsätzlich erhalten bleiben. Da sich die bisherige Praxis nicht bewährt hat, wird die Festlegung auf bestimmte Zeit-

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>und Leitenden Dezenten sowie die Dezententinnen und Dezenten regelmäßig über wichtige Vorgänge aus den Abteilungen und für die Landeskirche bedeutsame Entwicklungen, die von allgemeinem Interesse für deren Arbeit sind, informiert werden. Sie oder er kann insbesondere zu gemeinsamen Besprechungen (Dezernatekonferenz) einladen.</p>	<p>und Leitenden Dezenten sowie die Dezententinnen und Dezenten über wichtige Vorgänge aus den Abteilungen und für die Landeskirche bedeutsame Entwicklungen, die von allgemeinem Interesse für deren Arbeit sind, informiert werden. (Satz 2 gestrichen)</p>	<p>räume und Informationsmechanismen gestrichen, um flexible Lösungen zu ermöglichen.</p>
<p>III. Vizepräses</p>		
<p>§ 5</p>		
<p>Die oder der Vizepräses ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der oder des Präses. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der oder des Präses bei deren oder dessen Verhinderung oder aufgrund besonderer Beauftragung. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die theologische Arbeit im Landeskirchenamt koordiniert wird und</p>		

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
wichtige theologische Fragen abteilungsübergreifend zur Beratung und zur Entscheidung kommen.		
IV. Vizepräsidentin, Vizepräsident		
§ 6		
1. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt. Sie oder er übt die Dienstaufsicht über die Leitenden Dezernentinnen, Leitenden Dezernenten, Dezernentinnen, Dezernenten und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezernentin oder dem Leitenden Dezernenten aus.	(1)Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt. Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums gem. § 4 Absatz 1 übt sie oder er die Dienstaufsicht über die Leitenden Dezernentinnen, Leitenden Dezernenten und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezernentin oder dem Leitenden Dezernenten aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	In § 4 ist die Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums geregelt, während in § 6 die Dienstaufsicht der und des Vizepräsidenten über die Leitenden Dezernenten festgelegt ist. Für die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gibt es damit eine mehrfache Aufsicht. Die Aufsicht des Präses über diesen Personenkreis in seiner Eigenschaft als Kollegiumsmitglied soll durch die Aufsicht des Vizepräsidenten und der Abteilungsleitungen nicht tangiert werden, deshalb die Einfügung der Worte „unbeschadet ...“. Die Dienstaufsicht im engeren Sinne, die Arbeit im Dezernat betreffend, liegt

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
		<p>bei der Abteilungsleitung, insbesondere auch die Genehmigung von Urlaub und Dienstreisen. Dies soll im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt sein.</p> <p>Der Begriff Dienstaufsicht umfasst auch den Begriff der Fachaufsicht.</p>
<p>2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten des Landeskirchenamtes und in sonstigen Angelegenheiten, die mit diesen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen, soweit diese Dienstordnung die Entscheidung nicht der Kirchenleitung oder dem Kollegium vorbehält. Sie oder er übt diese Befugnisse im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezernentin oder dem Leitenden Dezernenten aus.</p>	<p>(2)...</p>	<p>redaktionell</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
3. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übt die disziplinarische Aufsicht über die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten, die Dezernentinnen und Dezernenten sowie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes aus.	(3)...	redaktionell
4. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung und Geschäftsverteilung verantwortlich. Ihr oder ihm sind die zentralen Dienste innerhalb des Landeskirchenamtes unmittelbar zugeordnet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird sie oder er durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor unterstützt.	(4)...	redaktionell
5. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist zur Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung weisungsbefugt. Aus besonderem Anlass kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Aufträge im Ein-	(5)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>zelfall mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters einem Mitglied des Kollegiums, einer Leitenden Dezerntin, einem Leitenden Dezernenten, einer Dezernentin oder einem Dezernenten zur Bearbeitung erteilen.</p>		
<p>6. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen.</p>	(6)...	redaktionell
<p>V. Das Kollegium</p>		
<p>§ 7</p>		
<p>1. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist das Beschlussorgan, das über die in § 9 genannten Aufgaben entscheidet.</p>	(1)...	redaktionell
<p>2. Mitglieder des Kollegiums des Lan-</p>	(2)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
deskirchenamtes sind:		
a) die oder der Präses,		
b) die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,		
c) theologische und nichttheologische Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte in der gleichen Zahl wie Mitglieder nach b).		
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pressestelle, eine Referentin des Frauenreferates und die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der oder des Präses nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kollegiums und der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.	(3)...	redaktionell
4. Dem Kollegium müssen neben der oder dem Präses theologische wie nichttheologische Mitglieder in der Regel in gleicher Anzahl angehören.	(4)...	redaktionell
5. Die nichttheologischen Mitglieder	(5)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.		
	(6) Soweit es die Gegebenheiten erfordern, sind alle Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten zur Erörterung von grundsätzlichen, fachübergreifenden oder organisatorischen Fragen zu den Sitzungen des Kollegiums beratend hinzuzuziehen.	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass eine regelmäßige Beteiligung aller Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten – auch denen, die dem Kollegium des Landeskirchenamtes nicht angehören – im Wesentlichen bei zwei Themenkomplexen sinnvoll ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abstimmung von organisatorischen und dienstaufsichtlichen Fragen im Blick auf die Dezer-natsleitung. b) Mitberatung bei kirchenpolitisch bedeutenden Fragestellungen <p>Dem entsprechenden Beteiligungsbedarf wurde im Anschluss an die Umorganisation des Landeskirchenamtes durch eine regelmäßige Besprechungsrunde Rechnung getragen, an der die</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
		<p>Mitglieder des Kollegiums und die nicht dem Kollegium angehörenden Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten teilnehmen.</p> <p>Diese Besprechungsrunde soll institutionalisiert und ein geordneter Beteiligungsprozess in der Dienstordnung verankert werden.</p> <p>Die Formulierung ist bewusst offen gewählt. Damit soll ein Ermessensspielraum in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht eröffnet sein. Der Vorschlag sieht eine Anbindung an das Kollegium vor, um den organisatorischen Aufwand möglichst gering zu halten, indem vorhandene Strukturen genutzt werden.</p>
§ 8		
1. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist der Kirchenleitung verantwortlich.	(1)...	redaktionell
2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kollegiums führt die oder der Präses.	(2)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
In der Regel wird sie oder er abwechselnd durch die oder den Vizepräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.		
§ 9		
1. Der Beschlussfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind vorbehalten:	(1)...	redaktionell
a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche im Rahmen seiner Aufgaben, einschließlich des Erlasses von Satzungen für landeskirchliche Einrichtungen;		
b) Veränderung von Kirchengemeinden gegen das Votum einer Beteiligten;	Streichung	Siehe § 3 Buchstabe b)
c) Errichtung, Veränderung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen; Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pastorinnen und Pastoren im	b) Grundsatzentscheidungen betreffend Errichtung, Veränderung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen;	Die Vorlage sämtlicher Entscheidungen Pfarrstellen betreffend erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand, der angesichts der Tatsache, dass die Rahmenbedingungen für die Veränderung von

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
Sonderdienst;		Pfarrstellen durch Pfarrstellengesetz, Pfarrstellenverteilungsrichtlinie und Rahmenkonzeptionen der Kirchenkreise festliegen, unverhältnismäßig ist und zur Erfüllung der Leitungsfunktion des Kollegiums wenig beiträgt.
d) Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 168 der Kirchenordnung;	Buchstabe d) wird Buchstabe c)	
e) Entscheidungen über Beschwerden und Widersprüche, soweit diese Entscheidungen nicht der Kirchenleitung vorbehalten sind;	d) Entscheidungen über Beschwerden und Widersprüche, soweit diese Entscheidungen nicht der Kirchenleitung vorbehalten sind, mit Ausnahme von Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide betreffend Krankheitsbeihilfen und Dienstunfälle.	Zur Entlastung des Kollegiums vom operativen Geschäft ist es sinnvoll, dass Kollegium nicht mehr mit Routineentscheidungen wie Widerspruchsentscheidungen gegen Bescheide betreffend Krankheitsbeihilfen und Dienstunfälle zu befassen.
f) Einleitung und Durchführung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, Entscheidungen in solchen Verfahren, das Einlegen von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung;	Buchstabe f) wird Buchstabe e)	

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
g) Widerruf und Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination, soweit nicht in einem Lehrzuchtverfahren andere Entscheidungen getroffen worden sind;	Streichung	Unabhängig von ihrer Dignität handelt es sich durchweg um Routineentscheidungen, die keiner kollegialen Entscheidungsfindung bedürfen. Es liegt in der Verantwortung des zuständigen Dezernates, in kritischen Fällen ggf. eine Kollegiumsbeschlussfassung herbei zu führen.
h) Bestätigung der Wahlen zum Kreissynodalvorstand und in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten;	Streichung	<p>Der Bestätigung von Wahlen geht eine Routineüberprüfung voraus, ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Sollten sich andere schwerwiegende Zweifel ergeben, die etwa in den gewählten Personen begründet ist, liegt eine grundsätzliche Frage vor, bei der das Kollegium aufgrund der Generalklausel ohnehin zu beteiligen wäre.</p> <p>Aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten haben sich auf Nachfrage im Rahmen der Superintendentenkonferenz keinerlei Bedenken ergeben.</p> <p>Der entscheidende Akt dürfte die Ein-</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
		führung durch den Präses sein, die den Stellenwert der betreffenden Ämter angemessen würdigt.
i) Bestätigung der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis auf solche der Kirchlichen Hochschule;	Buchstabe i) wird Buchstabe f)	
j) Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Dozentinnen und Dozenten, Studienleiterinnen und Studienleitern landeskirchlicher Einrichtungen, von Pfarrerinnen und Pfarrern in landeskirchlichen Pfarrstellen;	Berufung von Dozentinnen und Dozenten, Studienleiterinnen und Studienleitern landeskirchlichen Einrichtungen, Berufung in landeskirchliche Pfarrstellen in landeskirchlichen Einrichtungen und die vorzeitige Beendigung sowie die Verlängerung der jeweiligen Dienstverhältnisse;	Die sehr weit reichende Zuständigkeit greift tief in das operative Geschäft ein, von dem das Kollegium nach Möglichkeit entlastet werden soll. Die bisherige Regelung ist kaum praktikabel, sie birgt darüber hinaus ggf. arbeitsrechtliche Risiken. Die Zuständigkeit kann und soll sich auf die Entscheidungen über Berufungen, Verlängerungen und vorzeitige Beendigungen beschränken.
k) Vorlagen für die Kirchenleitung und Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;	Buchstabe k) wird Buchstabe h)	
l) Geschäftsverteilung im Landes-	Buchstabe l) wird Buchstabe i)	

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
kirchenamt für die Dezernate auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten im Einvernehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter;		
m) Aufstellen des Haushaltsplanes;	Buchstabe m) wird Buchstabe j)	
n) Entnahmen aus den Rücklagen der Landeskirche;	Buchstabe n) wird Buchstabe k)	
o) Weiterleitung von Vorlagen an die ständigen Ausschüsse, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten ist;	Buchstabe o) wird Buchstabe l)	
p) Berufungen und Nachberufungen in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung geboten ist.	Buchstabe p) wird Buchstabe m)	
2. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten oder solche von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher	(2)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
Bedeutung haben die Abteilungen dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen.		
3. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berichten dem Kollegium zweimal jährlich über wesentliche Entwicklungen aus den Arbeitsbereichen ihrer Abteilung.		redaktionell
§ 10		
1. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	(1)...	redaktionell
2. Über wichtige Beratungsergebnisse oder Beschlüsse des Kollegiums sind Protokolle zu fertigen. Diese sind jeweils den Mitgliedern des Kollegiums, Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten,	(2) Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Kollegiums sind zu protokollieren. Die Protokolle sind unter Beachtung des Datenschutzes allen Beschäftigten, den nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung	Eine Beschränkung auf „wichtige Beratungsergebnisse oder Beschlüsse“ wird bisher nicht praktiziert und ist auch nicht sinnvoll. Eine Beschränkung des Adressatenkreises, der das Kollegiumsprotokoll erhält, erscheint nicht erforder-

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
Dezernentinnen und Dezernenten, der Pressestelle und dem Frauenreferat zur Kenntnis zuzuleiten. Ebenfalls erhalten die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung die Protokolle des Kollegiums.	und dem Frauenreferat zuzuleiten.	lich. Personalentwicklerische Gründe sprechen im Gegenteil dafür, das Protokoll allen Beschäftigten zugänglich zu machen, so weit dem keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegen stehen.
	(3)Für die Beratungen des Kollegiums sind Vorlagen zu erstellen, die den Mitgliedern des Kollegiums sowie den gem. § 7 Absatz 3 beratend Teilnehmenden schriftlich und elektronisch zuzuleiten sind. Alle Dezernentinnen und Dezernenten erhalten die Vorlagen einschließlich ihrer Anlagen unter Beachtung des Datenschutzes in elektronischer Form.	Neu aufgenommen ist eine Regelung über die Verteilung der Vorlagen. Es soll sicher gestellt werden, dass allen Dezernentinnen und Dezernenten unter Berücksichtigung des Datenschutzes Vorlagen samt Anlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
VI. Die Abteilungen		
§ 11		
1. Das Landeskirchenamt ist in sechs Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen umfassen in der Regel mindes-	(1)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
tens zwei Dezernate, die in Dezernatsbereiche unterteilt sein können.		
<p>2. Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben in den Abteilungen werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan den Abteilungen außerdem theologische und nichttheologische Leitende Dezernentinnen und Leitende Dezernenten sowie Dezernentinnen und Dezernenten zugewiesen.</p> <p>Diese werden von der Kirchenleitung hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen.</p>	<p>(2)...</p> <p>Streichung des Satzes 2</p>	<p>redaktionell</p> <p>Was den bisherigen Satz 2 angeht, besteht in der Dienstordnung kein Regelungsbedarf.</p>
<p>§ 12 Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter</p>	<p>§ 12 Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter</p>	<p>Redaktionelle Vereinheitlichung der Überschriften</p>
<p>1. Die von der Landessynode gewählten Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte übernehmen entsprechend der Wahl der Landessynode</p>		<p>redaktionell</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>die Leitung einer Abteilung. Mit Ausnahme der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind sie in der Regel zugleich Leitende Dezernentin oder Leitender Dezernent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezernentin oder Dezernent eines Dezernatsbereiches.</p>		
<p>2. Die oder der Vizepräses und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind berechtigt, Teilbereiche aus den Arbeitsbereichen der Dezernentinnen und Dezernenten ihrer jeweiligen Abteilung an sich zu ziehen.</p>		<p>redaktionell</p>
<p>(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen und verantworten die Erledigung und Fortentwicklung der Aufgaben ihrer Abteilung. Sie üben die Dienstaufsicht über die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten</p>	<p>(3) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen und verantworten die Erledigung und Fortentwicklung der Aufgaben ihrer Abteilung. Unbeschadet der Dienstaufsicht der oder des Präses über die Mitglieder des Kollegiums gem. § 4 Absatz 1 üben sie die Dienstaufsicht über den Mitarbeitenden der</p>	<p>Neuformulierung des Satzes 2. Nach der bisherigen Formulierung fällt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten sowohl der Abteilungsleitung als auch den Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten zu. Diese Doppelung führt zu Rollenunklarheiten und kann auch in dienst- oder arbeitsrechtlichen Konfliktfällen zu</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>aus. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten üben sie im Benehmen mit den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten aus.</p>	<p>Abteilung aus. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten ist grundsätzlich den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten übertragen. In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung die Dienstaufsicht an sich ziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Problemen führen.</p> <p>Die nun vorgeschlagene Veränderung stellt klar, dass die Dienstaufsicht – unbeschadet der Zuständigkeiten der/des Präses und der der Vizepräsidenten/des Vizepräsidenten – grundsätzlich bei der Abteilungsleitung liegt, aber für die Mitarbeitenden in den Dezernaten auf die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten übertragen ist. Der herausgehobenen Führungsverantwortung der Abteilungsleitung wird dadurch Rechnung getragen, dass sie – wie bisher schon bei Sachentscheidungen – auch im Bereich der Dienstaufsicht in begründeten Fällen die Dienstaufsicht, die auch die Fachaufsicht umfasst, an sich ziehen kann.</p>
<p>4. Sie führen die Mitarbeitendengespräche mit den stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten.</p>		

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>5. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann - in der Regel im Benehmen mit der Leitenden Dezentin oder dem Leitenden Dezenten - Weisungen erteilen, die Ausführung von Beschlüssen anhalten oder die Entscheidung ausnahmsweise an sich ziehen.</p>	<p>Streichung</p>	<p>Mit Absatz 3 ist hinreichend sicher gestellt, dass das Rückholrecht für die Abteilungsleitung nur in besonders begründeten Fällen erfolgen soll. Eine Auflistung der Möglichkeiten der Ausübung dieser Dienstaufsicht ist entbehrlich, könnte ggf. in der Geschäftsordnung näher geregelt werden. In diesen Fällen müssen der Abteilungsleitung alle möglichen Instrumente der Ausübung der Aufsicht zur Verfügung stehen.</p>
<p>§ 13 Abteilungskonferenz</p>	<p>§ 13 Die Abteilungskonferenz</p>	<p>Redaktionelle Vereinheitlichung der Überschriften</p>
<p>1. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter versammeln die Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten sowie die Dezentinnen und Dezenten regelmäßig zu Abteilungskonferenzen. Weitere Mitarbeitende können beratend hinzugezogen werden.</p>		<p>redaktionell</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
2. Die Abteilungskonferenz berät und beschließt insbesondere über		redaktionell
- alle Vorlagen aus den Dezernaten für das Kollegium, die Kirchenleitung und die Landessynode,	a) ...	redaktionell
- komplizierte und strittige Fragen aus den Dezernaten,	<p>b) Angelegenheiten, die nicht unerhebliche Auswirkungen in struktureller, finanzieller und öffentlichkeitsrelevanter Hinsicht haben.</p> <p>c) Angelegenheiten, bei denen unterschiedliche Voten zweier Dezernentinnen oder Dezernenten vorliegen und die Abteilungsleitung oder die Leitende Dezernentin oder der Leitende Dezernent die Befassung der Abteilungskonferenz bestimmt.</p>	<p>Redaktionell: Buchstabe statt Spiegelstrich</p> <p>Die bisherige Regelung wurde präziser gefasst, insbesondere im Blick auf die Rolle der Leitenden Dezernentin/des Leitenden Dezernenten.</p>
- Grundsatzfragen,	d) ...	redaktionell
- gesellschaftspolitisch und kirchenpolitisch bedeutsame Fra-	e) ...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
gen,		
- organisatorische Fragen, die die Abteilung betreffen.	f) ...	redaktionell
3. Mit Zustimmung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters können eilige Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Kollegiums fallen, ausnahmsweise ohne eine vorherige Beschlussfassung der Abteilungskonferenz dem Kollegium vorgelegt werden.	(3) Mit Zustimmung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters können eilige Angelegenheiten ausnahmsweise ohne eine vorherige Beschlussfassung der Abteilungskonferenz dem Kollegium und Kirchenleitung vorgelegt werden.	In der Praxis hat sich die Einschränkung, dass nur eilige Vorlagen ohne Abteilungskonferenz erlaubt sind, die nicht bis zur Kirchenleitung gehen, nicht bewährt. Die Vorschrift führt zu erheblichen Verfahrensverlängerungen. Die Verantwortung der Abteilungsleitung wird durch die Änderung gestärkt.
4. Gegen das Veto der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters kann ein Beschluss nicht gefasst werden.	(4)...	redaktionell
5. Werden Beschlüsse gefasst, so sind diese zu protokollieren.	(5)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>§ 14 Stellvertretende Abteilungsleiterin, stellvertretender Abteilungsleiter</p>	<p>§ 14 Die Stellvertretende Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter</p>	<p>Redaktionelle Vereinheitlichung der Überschriften</p>
<p>1. Die durch die Kirchenleitung zu stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern bestellten Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte gehören dem Kollegium des Landeskirchenamtes an. Sie übernehmen die Aufgaben der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bei deren oder dessen Verhinderung.</p>	<p>(1)...</p>	<p>redaktionell</p>
<p>2. Sie sind zugleich Leitende Dezernentin oder Leitender Dezernent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezernentin oder Dezernent für einen Dezernatsbereich. Umfasst eine Abteilung nur ein Dezernat, so ist eine Dezernentin oder ein Dezernent stellvertretende Abteilungsleiterin oder stellvertretender Abteilungsleiter.</p>		<p>redaktionell</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
3. Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.		redaktionell
§ 15 Leitende Dezernentinnen, Leitende Dezernenten	§ 15 Die Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten	Redaktionelle Vereinheitlichung der Überschriften
1. Für jedes Dezernat wird eine Leitende Dezernentin oder ein Leitender Dezernent ernannt. Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten nehmen auch einen Dezernatsbereich wahr.	(1)...	redaktionell
2. Die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten verantworten, beaufsichtigen und koordinieren die Erledigung der Aufgaben des Dezernates. Sie üben die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Dezernates aus. Sie führen die Mitarbeitendengespräche. Sie regeln die Vertretung innerhalb des Dezernates.	(2)...	redaktionell
3. Sie können Weisungen erteilen und	(3) Sie können Weisungen erteilen und	Streichung des Satzes 2. Der bisher

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
eine Angelegenheit zur Vorlage an die Abteilungskonferenz bestimmen. In strittigen Fällen zwischen Leitender Dezentin oder Leitendem Dezenten und Dezentin oder Dezent ist die Entscheidung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters herbeizuführen.	eine Angelegenheit zur Vorlage an die Abteilungskonferenz bestimmen.	hier vorgesehene Mechanismus trägt der Führungsverantwortung der Leitenden Dezentinnen und Dezenten nicht hinreichend Rechnung.
4. Sie informieren die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernat.	(4)...	redaktionell
5. Die Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten können Mitarbeitende ihres Dezernates zu Dezernatsbesprechungen einladen, um inhaltliche oder organisatorische Angelegenheiten des Dezernates und der Dezernatsbereiche zu beraten.	(5)...	redaktionell
§ 16 Dezentinnen, Dezenten	§ 16 Die Dezentinnen und Dezenten	Redaktionelle Vereinheitlichung der Überschriften
1. Die Dezentinnen und Dezenten-	(1)Die Dezentinnen und Dezenten-	Streichung des Satzes 2. Mit der

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>ten verantworten die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Dezernatsbereiches. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig.</p>	<p>ten verantworten die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Dezernatsbereiches.</p>	<p>Einführung der neuen Struktur wurde den Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung in den Dezernaten übertragen. Damit sie diese Gesamtverantwortung wahrnehmen können, verfügen sie u.a. über ein umfassendes Weisungsrecht. Im Verhältnis dazu hat die Vorschrift in Satz 2 mit der besonderen Erwähnung des selbstständigen Entscheidungsrechts der Dezernentinnen und Dezernenten zu dem Missverständnis geführt, es gäbe Entscheidungen oder Arbeitsinhalte, die von der Verantwortung und Beaufsichtigung der Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten per se ausgenommen seien. Um diesem Missverständnis zu begegnen, wird Satz 2 gestrichen. Dass die Dezernentinnen und Dezernenten selbstständig arbeiten, Schriftstücke und Verfügungen auch selbstständig zeichnen und unterschreiben können bleibt dadurch unverändert. Denn die Dezernentinnen und Dezernenten tragen nach wie vor</p>

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
		die Verantwortung für ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Dezernatsbereiches. Dazu gehört es auch Vorgänge eigenverantwortlich zu erledigen sowie für die formelle und materielle Richtigkeit die Verantwortung zu tragen.
2. Die Zuständigkeit der Dezernentinnen und Dezernenten wird durch die Geschäftsverteilung geregelt.	(2)...	redaktionell
3. Die Dezernentinnen und Dezernenten können den Mitarbeitenden ihres Dezernatsbereiches Weisungen erteilen.	(3)...	redaktionell
4. Sie informieren die Leitende Dezernentin oder den Leitenden Dezernenten in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernatsbereich. Sofern es erforderlich ist, informieren sie auch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.	(4)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
5. Eine Entscheidung kann in der Regel erst ausgeführt werden, wenn die anderen Dezernate oder Dezernatsbereiche, die mitbetroffen sind, beteiligt wurden.	(5)...	redaktionell
6. Die Dezernentinnen und Dezernenten vertreten ihre Entscheidungsvorschläge in der Abteilungskonferenz selbst.	(6)...	redaktionell
7. Die Dezernentinnen und Dezernenten können zu den Tagesordnungspunkten der Kollegiumssitzungen und der Kirchenleitungssitzungen durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter hinzugezogen werden, wenn über Angelegenheiten beraten und entschieden wird, die sie bearbeitet haben.	(7)...	redaktionell
8. Die nichttheologischen Dezernentinnen und Dezernenten müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.	(8)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
§ 17 Kirchenkreisbegleitung	§ 17 Die Kirchenkreisbegleitung	Redaktionelle Vereinheitlichung der Überschriften
1. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter - mit Ausnahme der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten - sowie die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter begleiten die Kirchenkreise (Kirchenkreisbegleitung). In Einzelfällen kann Kirchenkreisbegleitung Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten übertragen werden.	(1)...	redaktionell
2. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Sie vertreten die Kirchenleitung auf den Kreissynoden (Artikel 102 KO). Sie sind zuständig für Visitationen. Sie begleiten und beraten bei Strukturprozessen und in Konfliktsituationen.	(2)...	redaktionell

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
3. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen, die rechtsverbindliche Entscheidungen betreffen, liegt bei dem Kirchenkreisdezernat und den anderen Dezernaten.	(3)...	redaktionell
4. Die mit der Kirchenkreisbegleitung Beauftragten, das Kirchenkreisdezernat und die anderen Dezernate sind verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	(4)...	redaktionell
5. Die Zuweisung der Kirchenkreise erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung.	(5)...	redaktionell
§ 18 Mitarbeitende in den Dezernaten	§ 18 Die weiteren Mitarbeitenden	Redaktionelle Vereinheitlichung der Überschriften
Jeder Abteilung werden die nach dem Stellenplan des Landeskirchenamtes erforderlichen Mitarbeitenden zugewiesen. Auf sie können Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung delegiert	(1)Jeder Abteilung werden die nach dem Stellenplan des Landeskirchenamtes erforderlichen Mitarbeitenden zugewiesen.	Der Personenkreis der Referentinnen und Referenten wird in die Dienstordnung bisher nicht erwähnt. Gemeinsam ist allen, dass sie vor allem in fachlicher Hinsicht einen Arbeitsbereich verant-

Geltende Fassung der Dienstordnung vom 01.02.2009	Änderung	Begründung
<p>werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>(2) Auf Assistenzen und Sachbearbeitungen können Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung delegiert werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Referentinnen und Referenten verantworten den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich in fachlicher Hinsicht. Im Blick auf Informations- und Mitwirkungsrechte in Abteilungskonferenz und Kollegium sind sie den Dezernentinnen und Dezernenten gleichgestellt. Mit Zustimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten können ihnen Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitenden zuerkannt werden.</p> <p>(4) Die persönlichen Referentinnen und Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident sind diesen gegenüber verantwortlich und erhalten von ihnen Weisungen.</p>	<p>worten. Es wird vorgeschlagen, sie im Blick auf Informationsrechte etwa in § 4 Absatz 4 (Information durch den Präses), § 10 (Protokolle des Kollegiums) und im Blick auf Mitwirkungsrechte in § 16 Absatz 6 und 7 (Berichterstattung in Abteilungskonferenz und Kollegium) Dezernentinnen und Dezernenten gleichzustellen. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, Ihnen auch Weisungsrechte für Mitarbeitende zuzuerkennen.</p> <p>Die persönlichen Referenten sind hiervon ausgenommen, da sie in besonderer Weise Präses, Vizepräses und Vizepräsidentem zugeordnet sind.</p> <p>Während die selbständige Bearbeitung von Angelegenheiten sich für die bisher genannten Mitarbeitenden durch den Begriff der Verantwortlichkeit ausdrückt, soll für die Assistenzen und Sachbearbeitungen auf die Regelungen zur Delegation in der Geschäftsordnung verwiesen werden.</p>